

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 20. Oktober 1948.Verhinderung der Tätigkeit eines Arbeiterturnvereines.212/A.B.  
zu 246/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf die Anfrage der Abg. A p p e l und Genossen vom 7.7.1948, betreffend die Verhinderung der Tätigkeit eines Arbeiterturnvereines durch die Leitung der Volksschule in Paudorf, gibt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s aus einem von ihm eingeholten Berichte des Landesschulrates für Niederösterreich bekannt:

"Im Jahre 1946 wurde in einer Ortsschulratsitzung der Gemeinde Paudorf, Bezirk Krems a.d. Donau, zwischen dem Vertreter der Schule und den einzelnen Parteien eine mündliche Vereinbarung getroffen, von einer Heranziehung der Schuljugend zu Verbänden und ausserschulischen Organisationen Abstand zu nehmen. Diese Vereinbarung wurde auch bis zum Juni 1948 von allen Seiten strikte eingehalten. Mitte Juni 1948 begann der Arbeiterturnverein Paudorf ohne vorherige Aufkündigung der getroffenen Vereinbarung in den Häusern Mitglieder unter der Schuljugend zu werben.

Diese Handlungsweise kam dann deshalb in einer Lehrerkonferenz zur Sprache, weil sich einige Mütter an den Leiter der Schule Paudorf um Rat wandten. Daraufhin wurde in der am 30.6.1948 abgehaltenen Lokallehrerkonferenz einstimmig beschlossen, schriftlich mit der Bitte an den Arbeiterturnverein Paudorf heranzutreten, von einer Betätigung und Anwerbung von Schulkindern auch weiterhin abzusehen, um die bisher bestandene Einheit beibehalten zu können.

Inzwischen hat der Arbeiterturnverein bereits das Turnen mit Schulkindern aufgenommen. Von der Schulleitung wurden gegen das Kinderturnen keine Schwierigkeiten gemacht; dass sich die Schulleitung Paudorf dagegen gewandt hätte, ist somit nicht richtig. Diese Angelegenheit sollte von allem Anfang an <sup>von</sup> der Schulleitung und dem gesamten Lehrkörper örtlich im guten Einvernehmen gelöst werden.

Ausserdem konnte festgestellt werden, dass die Leitung des Kinderturnens des Arbeiterturnvereines in den Händen eines belasteten Nationalsozialisten namens Gustav Ziegler, eines entlassenen Mittelschullehrers, liegt. Nach den Erhebungen bei der Registrierungsbehörde war Ziegler SS-Scharführer 1933 bis 1936, SA-Truppführer von 1936 bis 1938, HJ-Referent seit 1939 und ist als solcher als "belastet" eingestuft.

2. BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. Oktober 1948.

Dieser Umstand wurde der Bezirkshauptmannschaft Krems als Vereinsaufsichtsbehörde behufs allfälliger weiterer Veranlassung zur Kenntnis gebracht."

Das Vorgehen der Schulleitung in Paudorf steht somit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 78 der Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Hauptschulen vom 29. September 1905, RGBl. Nr. 159, welcher lautet:

" § 78. Den Schulkindern ist es verboten, Vereinen als Mitglieder anzugehören oder Vereine unter sich zu bilden, Abzeichen welcher Art immer zu tragen und sich an Vereinsversammlungen, öffentlichen Zusammenkünften oder Aufzügen ohne Bewilligung des Schulleiters zu beteiligen.

Ausflüge und Aufzüge zu demonstrativen Zwecken dürfen mit Schulkindern nicht veranstaltet werden.

Schulkindern ist es ferner nicht erlaubt, unter sich Geldsammlungen zu welchem Zweck immer einzuleiten."

Das Bundesministerium für Unterricht sieht schon bei voller Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der freien Vereinsbildung und -tätigkeit, welcher sich naturgemäss nur auf handlungsfähige Staatsbürger, nicht aber auf schulpflichtige Kinder beziehen kann, weder Veranlassung noch eine rechtliche Möglichkeit, den nachgeordneten Schulbehörden und Schulleitungen die Weisung zu erteilen, schulpflichtigen Kindern die Mitgliedschaft zu Vereinen zu gestatten.